

GZ 35.540/17-1/B/5/99

Universitätsdirektion der  
Universität Wien  
in Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. Markus Grimm  
Tel.: 531 20-5856

|                                                       |               |
|-------------------------------------------------------|---------------|
| Uni Wien - Universitätsdirektion<br>PERSONALABTEILUNG |               |
| Engel. am                                             | 24. SEP. 1999 |
| Ref.                                                  | Beil. / 17467 |
| Journal Nr.                                           |               |

Unter Bezugnahme auf die Faxse vom 3. September 1999, betreffend den Freizeitausgleich für Journaldienststunden, teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr in Ergänzung des ho. Erlasses GZ 35.540/14-1/B/5/99 vom 26. Juli 1999 mit:

Die ersten 160 Werktags-Journaldienststunden sind den Ärzten an Universitätskliniken jedenfalls in Freizeit abzugelten. Abweichungen sind ausschließlich für den Fall zulässig, dass der Klinikbetrieb sonst nachweislich nicht aufrechterhalten werden kann.

Da eine zeitlich unbegrenzte „Mitnahme“ des Freizeitausgleichs für Journaldienststunden in die Folgejahre unzumutbar wäre, verweist der seinerzeitige ho. Erlass GZ 68.178/7-15/75 hinsichtlich des Verbrauchs des Freizeitausgleichs auf § 16 Abs 1 GehaltsG 1956 in der damals geltenden Fassung, wonach Überstunden grundsätzlich bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats durch Freizeit auszugleichen sind. Gemäß § 49 Abs 6 BDG 1979, in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl I Nr. 30/1998 (vormals § 49 Abs 7 BDG 1979), ist nunmehr für Überstunden ein Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Diese Frist kann auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden, soweit nicht dienstliche Interessen entgegen stehen.

Die Bestimmungen des § 49 Abs 6 BDG 1979 sind in analoger Weise auch für den Freizeitausgleich für Journaldienststunden heran zu ziehen. Der Freizeitausgleich für Journaldienststunden ist daher grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Erbringung der Journaldienstleistung zu verbrauchen, da der Anspruch auf Freizeitausgleich ansonsten „verfällt“. Den betreffenden Klinikärzten ist die Konsumation des Freizeitausgleichs innerhalb dieses Zeitraumes zu ermöglichen. Die kalendermäßige Festlegung des Freizeitausgleichs hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Spitalsbetriebes einerseits und wichtiger persönlicher Interessen des Dienstnehmers andererseits zu erfolgen. Der Freizeitausgleich für Journaldienststunden ist grundsätzlich vor einem Erholungsurlaub zu konsumieren.

In sinngemäßer Anwendung des § 49 Abs 6, 2. Satz BDG 1979 kann die sechsmonatige Frist für den Freizeitausgleich für Journaldienststunden auf Antrag des betroffenen Klinikarztes oder auf Antrag des Klinikvorstandes mit Zustimmung des Arztes ausnahmsweise erstreckt werden, soweit dienstliche bzw innerbetriebliche Gegebenheiten dies erfordern und die Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes anders nicht gewährleistet werden könnte. Die Sechsmonats-Frist kann unter analoger Heranziehung der für den Erholungsurlaub bestehenden Grundsätze (§ 69 BDG 1979) jedoch längstens bis zwei Jahre nach Ende jenes Kalenderjahres erstreckt werden, in dem die Journaldienste geleistet worden sind, wobei jeweils die ältesten Bestände an Journaldienststunden auszugleichen sind. Nach diesem Zeitpunkt kommt es zum Verfall des Freizeitausgleichs für Journaldienststunden, es sei denn, dem Klinikarzt gelingt der Nachweis, dass es ihm aus dienstlichen Gründen nicht möglich war bzw von seinen Vorgesetzten nicht möglich gemacht wurde, den Freizeitausgleich für Journaldienststunden innerhalb dieser Frist zu verbrauchen. Nur in diesem Ausnahmefall könnten dem betreffenden Klinikarzt die Journaldienststunden an Stelle des Freizeitausgleichs finanziell vergütet werden.

Für die Erstreckung der Sechsmonats-Frist und die Feststellung des Verfalls des Freizeitausgleichs für Journaldienststunden ist der Rektor zuständig.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Regelungen erst für hinkünftig anfallende Freizeitausgleichsstunden Anwendung finden. Ein rückwirkender Verfall bereits angesparter

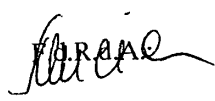
Freizeitausgleich  
stunden ist daher  
dienstl...

Freizeitausgleichsstunden für Journaldienste ist damit nicht verbunden. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass Journaldienstabgeltung und Freizeitausgleich für Journaldienststunden auch Thema bei den Verhandlungen über die Umsetzung des KA-AZG an den Universitätsklinken sind

Wien, 20. September 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Matzenauer



*[Faint, mostly illegible text, likely a list of recipients or administrative notes]*